

Wissenswertes zum Thema Videoüberwachung



Erste Orientierungshilfe für Hotel- und Gastronomiebetriebe



Rechtliche Rahmenbedingungen

Kameras in Hotels – so sind sie auf der sicheren Seite

Videoüberwachung hilft in vielen Fällen bei der Vermeidung und Aufklärung von Delikten. Dennoch sind dem Einsatz von Videoüberwachungstechnik juristische Grenzen gesetzt, um das Persönlichkeitsrecht von Personal und Gästen zu wahren. Damit Sie in Ihrem Betrieb alles richtig machen, hilft diese kurze Übersicht*:

Allgemein

Videoüberwachung ist in Hotels grundsätzlich zulässig, so lange nicht unverhältnismäßig in die Persönlichkeitsrechte der Gäste und des Personals eingegriffen wird. Auf die Tatsache der Videoüberwachung muss gut sichtbar hingewiesen werden, auch, um die Bilder später als Beweismittel vor Gericht verwenden zu können.

Innenbereich

Im Innenbereich gilt: Orte, an denen allgemeiner Personenverkehr stattfindet, dürfen überwacht werden (z. B. Lobby und Veranstaltungsbereiche). In Bars und Restaurants sollen sich Gäste frei und ungezwungen verhalten können – Kameras sind daher nur in den Kassenbereichen erlaubt.

In Hotelzimmern, auf Toiletten und Rückzugsräumen für das Personal ist Videoüberwachung gänzlich untersagt.

Außenbereich

Außenbereiche und Zugänge dürfen überwacht werden, wenn dabei nicht unbeteiligte Passanten außerhalb des Hotelgrundstücks gefilmt werden (z. B. auf Gehwegen, die an das Hotel angrenzen). Parkplätze und Tiefgaragen dürfen unter den bereits genannten Voraussetzungen ebenfalls überwacht werden.

Quelle: Rechtsanwalt Dr. Dieckert, Rechtsexperte für Videoüberwachung